

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Herabsetzung der schweizerischen Einfuhrzölle auf Eisen.

(Vom 5. Dezember 1866.)

Tit.!

Eine Anzahl schweizerischer Maschinenbauer und Eisenhändler haben im Laufe dieses Sommers eine Vorstellung an den Bundesrath gerichtet, welche eine Abänderung, resp. Herabsetzung der schweizerischen Einfuhrzölle auf den Rohstoffen für die schweizerische Eisenindustrie verlangt.

In einem Nachtrage zu dieser Vorstellung formuliren sie ihre Begehren näher. Dieselben verlangen folgende Modifikationen im Zolltarife:

	Jetziger Zoll.		Vorge- schlagener Zoll.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Eisen, rohes, in Masseln	—	30	—	05
Eisen, geschmiedetes, gezogenes, gewalztes	1.	—	—	30
Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau	—	30	—	30
Eisenblech, rohes, nicht besonders genanntes	1.	50	—	75
" in größern Dimensionen	—	30	—	30
Eisendrath, Weißblech, verzinkt oder verbleit	1.	50	1.	—
Stahl, roher	1.	50	1.	—
Eisenguß, unverarbeitet	1.	—	1.	—
" verarbeitet	1.	—	2.	—
Maschinen	2.	—	2.	—

Die Petenten begründen ihr Begehren damit, die Lage der schweizerischen Eisenindustrie, resp. der Maschinenbauer, sei bezüglich der Konkurrenz fremder Erzeugnisse immer schwieriger. Das Eisen (vorzüglich handelt es sich um das Schmiedeeisen) sei, im Verhältniß zu seinem Werth, namentlich im Vergleich zu andern Rohstoffen, zu hoch belastet, und eine Herabsetzung der betreffenden Zollsätze habe für die einheimischen Eisenwerke keine nachtheiligen Folgen, weil dieselben kaum den fünften Theil des Bedarfes für die schweizerische Industrie lieferten und ihr Eisen, seiner besondern guten Eigenschaft wegen und seines bedeutend höhern Preises ungeachtet, immerhin einen gesicherten Absatz finden müsse, während der schweizerische Maschinenbauer für den größern Theil seines Bedarfes sich mit dem wesentlich billigern fremden Eisen zu behelfen genöthigt sei, wenn er konkurrenzfähig bleiben wolle.

Der Bundesrath wies am 29. Juni d. J. diese Begehren ab, weil er das Bedürfniß einer solchen ausnahmsweisen Abänderung des Zolltarifs materiell nicht nachgewiesen und formell nicht thunlich fand, die angelegte Frage aus ihrem Zusammenhange mit andern Fragen zu reißen; es müsse dazu die in Aussicht stehende Verathung und Festsetzung eines definitiven Zolltarifs abgewartet werden.

Gegenüber diesem Entscheid sahen sich die fraglichen Petenten im Falle, ihr Begehren an die gesetzgebenden Räte zu stellen. Gleichzeitig petitionirten die schweizerischen Eisenwerke um Festhaltung der damaligen Eisenzölle. Beide Begehren liegen uns zur Untersuchung und Berichterstattung vor.

Um die Sache einer möglichst gründlichen und allseitigen Beleuchtung zu unterstellen, haben wir unser Handels- und Zolldepartement beauftragt, folgende Personen als Sachverständige einzuberufen:

- Herrn Konrad Mauschenbach, gew. Maschinenbauer, in Schaffhausen;
- „ Fritz Blösch, Großrath, in Biel;
- „ Franz Brunner, Vertreter der von Koll'schen Eisenwerke;
- „ C. v. Gonzenbach, vom Hause Escher Wyß & Comp. in Zürich;
- „ Rieter, Chef der Firma J. J. Rieter, in Winterthur;
- „ Ballotton, Direktor der Eisenwerke in Ballorbes.

Das Haus Rieter, sowie die Firma Escher, Wyß und Comp., stehen an der Spitze der Petenten.

Die Verathung mit diesen Experten, mit Ausnahme des Herrn Mauschenbach (der wegen Gesundheitsverhältnissen nicht theilnehmen konnte), fand am 20. November unter dem Vorsitze des Vorstehers des Handels- und Zolldepartements statt. (S. das betreffende Protokoll.)

Nach einer sehr einläßlichen Diskussion, in welcher anfänglich jeder Theilnehmer seine speziellen Interessen nachzuweisen und geltend zu machen gesucht hatte, vereinigten sich zuletzt sämmtliche Theilnehmer der

Konferenz dahin, von einer Abänderung der Zollsätze auf Eisen zu abstrahiren, dagegen zu verlangen, daß der unverarbeitete Stahl in allen Formen den entsprechenden Eisensorten assimilirt werde. Ebenso wurde als ein Gebot der Billigkeit anerkannt, den schweizerischen Maschinenbauern für die nach dem Auslande exportirten größern Maschinen den auf dem Rohstoff bezahlten schweizerischen Einfuhrzoll in billigem Verhältniß theilweise zurück zu geben.

Der Bundesrath, nach gehöriger Würdigung der dabei in Betracht fallenden Fragen, hat nun die Ehre, seinen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten.

Die Petenten behaupten, die Zollsätze des schweizerischen Zolltarifes auf Eisen hätten die Natur eines Schutzzolles zu Gunsten der schweizerischen Eisenwerke. Diese Behauptung ist unrichtig. Das ganze schweizerische Zollsystem ist kein protektionistisches. Bei der Einführung des jezigen Zollwesens wollte man die innern Zölle beseitigen, d. h. die gesammten Zoll-, Brücken- und Weggelder, so wie die übrigen derartigen Gebühren an die Schweizergrenze verlegen und dabei, ohne die Gesamtsumme der bisherigen Bezüge namhaft zu überschreiten, die einzelnen Tariffsätze nach Anleitung der Vorschriften der Bundesverfassung feststellen. Man zählte dabei darauf, daß durch die großen Ersparnisse der neuen Bezugsweise, welche eine Menge Beamter und Angestellter, Lokalitäten und Zinse überflüssig mache, sich immerhin zu Gunsten der Bundesverwaltung ein Ueberschuß der Einnahmen ergebe, welcher einen wesentlichen Theil der erforderlichen Ausgaben der Bundesverwaltung zu decken im Falle sei.

Damals, 1849, fand man, daß 5 Millionen Zentner Güter aller Art 3,600,000 alte Franken dergleichen Gebühren bezahlen, somit durchschnittlich ein Zentner sieben alte Bazen. Bei der Aufstellung des Tarifs mußte somit dieser Betrag die Einheit bilden, von welcher, in vermindern dem oder erhöhendem Sinne, ausgegangen werden mußte.

Da nun auch die Zölle gleichsam eine indirekte Auflage sind, so mußte man ferner die Durchschnittstaxe vorab dort anzuwenden suchen, wo es sich um Waaren handelte, die nicht nur dem Grenzverkehr angehören, sondern in der ganzen Schweiz zirkuliren und von allgemeinem Gebrauche sind.

Bei der Spezialeinreihung der Waaren in die verschiedenen Tarifklassen bot gerade das Eisen in seinen verschiedenen Abstufungen mannigfaltige Schwierigkeiten dar, und gab zu sehr einläßlichen Besprechungen Anlaß, immerhin aber beabsichtigte man auch beim Eisen keinen Schutzzoll, aber auch keine Vernichtung der einheimischen Eisenwerke.

Es ist wohl kaum ein Artikel wie das Eisen, der so allgemein gebraucht wird, wo der Reiche verhältnißmäßig wie der Aermere die darauf haftende Abgabe entrichten muß.

Darum wurde in jener Zeit ein Eingangszoll von zehn alten Bazzen auf den Zentner Schmiedeeisen gar nicht zu hoch und für unbillig gehalten, und die eidg. Rätbe setzten ihn in diesem Betrage fest.

Als dann im Jahr 1851, der Einführung des neuen Münzfußes wegen, auch der Zolltarif einer Revision unterworfen werden mußte, trugen die Rätbe Bedenken, den Zoll von 1 Fr. 50 Rp. für das gesammte Schmiedeeisen zu belassen, im Hinblick darauf, daß gerade zum Maschinen- und Schiffsbau viel wohlfeiles Steinkohleneisen eingeführt werde, wovon der Werth kaum 14 Franken per Zentner beträgt. Sie bestimmten daher eine Eingangsgebühr von nur 75 Rappen per Zentner für dasjenige Schmiedeeisen, wovon der Zentner nur 14 Franken oder weniger werth sei; das theurere Eisen dagegen sollte 1 Fr. 50 Rp. bezahlen. Im Jahr 1855 sodann wurde das bloß 18 Franken oder weniger werthe Eisen zum niederern Zollsatz zugelassen; und als die Verzollung des so in zwei Klassen getrennten Eisens zu den größten Schwierigkeiten und Anständen führte, vereinigte man die Eisenforten wieder, und am 19. Juli 1856 erfolgte ein Bundesbeschluß, welcher den Eingangszoll auf dem Schmiedeeisen, ohne Rücksicht auf dessen Werth, auf einen Franken per Zentner, gerade die Durchschnittssumme der früheren losgekauften Gebühren festsetzte. So blieb es bis auf den heutigen Tag, und die Eisenverzollung machte sich von da an leicht und sicher.

Neben diesem Zollsatz bestund und besteht aber noch ein anderer, auf Eisen von großer Dimension, zum Maschinen- und Schiffsbau, und dieser beträgt nur 30 Rappen per Zentner.

Bedenkt man nun, daß dergleichen Eisenforten zum Maschinen- und Schiffsbau und grobes Eisenblech, die in großen Quantitäten eingeführt werden, mit dem so mäßigen Ansätze von bloß 30 Rappen per Zentner belegt sind, so lassen sich Reklamationen gegen den Zollsatz auf dem gewöhnlichen Eisen schwer entschuldigen. Die Maschinenbauer verbrauchen übrigens den kleinern Theil des eingeführten Schmiedeeisens; der weitaus größere Theil desselben vertheilt sich auf die große Menge von kleinern Gewerben und Berufen, die ihren Bedarf aus zweiter oder dritter Hand beziehen. Die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf dem Schmiedeeisen von 1 Franken auf 30 Rappen per Zentner wäre ein eigentliches Geschenk an die Maschinenfabrikanten und Zwischenhändler, denn der Einfuhrzoll auf Eisen ist immerhin so schwach, daß die Differenz von 70 Rappen per Zentner oder $\frac{7}{10}$ Rappen per Pfund unmöglich auf den Verkaufspreis des Eisens und der daraus gefertigten Waaren einwirken könnte. Der Abnehmer, d. h. der eigentliche Konsument des Eisens, hätte also von der Herabsetzung des Zolles keinen Nutzen. Besterer bliebe in der Tasche des Eisenhändlers, während der Fiskus eine jährliche Einbuße von mindestens Fr. 300,000 bis

Fr. 350,000 zu tragen hätte, wenn die Reduktion der Einfuhrzölle im Sinne der Petenten angenommen würde.

Anderer Staaten erheben auf den Rohstoffen der Eisenindustrie beträchtlich höhere Einfuhrzölle.

	Roh Eisen in Massen.	Gewalztes, geschmiedetes Eisen.	Eisenblech in großen Dimen- sionen.	Eisenblech, anderes.
	Per 100 Kilo.	Per 100 Kilo.	Per 100 Kilo.	Per 100 Kilo.
Frankreich . . .	Fr. 4. 50	Fr. 6. —	Fr. 7. 50	Fr. 7. 50
Italien	frei.	" 5. 75	" 9. 25	" 9. 25
Zollverein	52½ fr.	fl. 2. 55	fl. 4. 05	fl. 4. 05
Oesterreich . . .	80 "	" 3. 40	" 8. 45	" 8. 45

Der Bundesrath verkennt keineswegs die Bedeutung der schweizerischen Eisenindustrie; allein so ungünstig wie die Petition ihre Situation darstellt, faßt er sie nicht auf.

Wenn indessen dazu beigetragen werden kann, die Entwicklung der so interessanten und so viele Hände beschäftigenden Eisenindustrie, und ganz besonders des Zweiges des Groß-Maschinenbaues zu fördern, so soll man es um so eher thun, sobald es ohne erhebliche Beeinträchtigung anderer Interessen geschehen kann.

Die Petenten beantragen zwar, zur Deckung eines entstehenden, von ihnen irrthümlich bloß auf Fr. 250,000 berechneten Ausfalles, die Verdopplung der Einfuhrzölle auf verschiedenen Artikeln, wie z. B. auf Cigarren, feinen Eswaren und Parfümeriewaaren. Diese Artikel sind aber bereits mit den höchstmöglichen Anfsätzen belegt. Eine Erhöhung derselben ist nach den abgeschlossenen Handelsverträgen für einmal nicht zulässig, und fürs Andere kann es nicht in der Konvenienz der Schweiz liegen, durch so unverhältnismäßige Steigerung einzelner Zollsätze einem organisirten Schmuggel zu rufen, dessen Bekämpfung, abgesehen von der entstehenden Demoralisirung, größeren Aufwand an Grenzschutzkosten erheischen müßte, als die Mehreinnahme je abwerfen könnte. Mit hohen Zöllen ist dem Lande nicht gedient; im Gegentheil hat die Erfahrung bewiesen, daß gewisse Artikel, deren frühere höhere Belastung ansehnlichen Schmuggel hervorrief, nun seit der eingetretenen Zollermäßigung ziemlich regelmäßig verzollt werden und die frühern Summen abwerfen.

Wir haben schon oben gezeigt, daß der schweizerische Eingangszoll auf Schmiedeeisen kein unbilliger und jedenfalls nicht so hoch ist, daß dadurch der Preis des Eisens für den eigentlichen Konsumenten verteuert werden kann. Das Kapital der Eisenzölle bildet einen eigenen Theil des Zolltarifs. Erst nach längern Diskussionen, Untersuchungen und Erfahrungen gelangte man dazu, dasselbe so zu ordnen, wie es jetzt ist. Eine Aenderung des Anfsatzes auf Schmiedeeisen würde auch

die Anfsätze auf andern Eisenarten in Frage stellen und könnte leicht zu einem Resultate führen, das Niemand befriedigte und sich als weniger gut erwies, als das jezige Verhältniß der Eisenzölle, während die Bundeskasse eine sehr große jährliche Einbuße erleiden müßte.

Jedenfalls wäre dann auch große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß nicht nur der Zoll auf Schmiedeeisen, sondern auch derjenige auf Maschinen herabgesetzt würde, und das dürfte den Petenten kaum gefallen. Güte man sich daher vor Abänderungen, die nicht dringend geboten sind. Abgesehen davon halten wir es überdies für sehr unthunlich, daß die gesetzgebenden Räte in prinzipielle Abänderungen einzelner Anfsätze im Zolltarif eintreten, wodurch sehr leicht ein einzelner Artikel aus seinem Zusammenhange mit andern herausgerissen werden kann. Meistens würden dergleichen Vorgänge eher ungünstigere Verhältnisse herbeiführen, als diejenigen sind, die man beseitigen wollte.

Zieht man nun auch noch in Betracht, ob es im Hinblick auf die dem Bund bevorstehenden großen außerordentlichen Ausgaben angemessen erscheinen könne, gleichzeitig dessen Einnahmen ohne Aussicht auf Ersatz und ohne Hoffnung, die wirklich konsumirenden Bürger zu erleichtern, in so hohem Maße zu schmälern, so wird jeder Unbefangene mit uns finden müssen, daß eine Verfügung im Sinne der Petenten dermalen nicht gerechtfertigt wäre.

Die als Experten beigezogenen Petenten haben nach einer einläßlichen Erörterung mit den andern Sachverständigen die Wichtigkeit dieser Gründe auch zugegeben und gefunden, es dürfte unter solchen Umständen geboten sein, von einer Tarifmodifikation Umgang zu nehmen. Dadurch halten wir uns einer weitem einläßlichern Widerlegung jener Petition der Maschinenbauer und Handelsleute überhoben. Wir können daher nicht beantragen, auf dieselbe einzutreten.

Dagegen ergreifen wir gerne diesen Anlaß, einige in den Beratungen der Expertenkommission hervorgehobene und besprochene Punkte zu bezeichnen, die zum Theil für die schweizerischen Maschinenfabrikanten als wirkliche Hemmnisse erscheinen, deren Beseitigung oder Milderung wir dagegen der hohen Bundesversammlung nachdrücklich empfehlen möchten.

Für's Erste betrifft dies den dormaligen Zollansatz auf Stahl.

Im Zolltarif von 1851 war derselbe belastet:

Stahl, roher	Fr. 1. 50
Stahlblech, Stahlplatten und Stahlbrath	„ 3. 50

Seit dieser Zeit hat die Technik in der Darstellung des Stahls so große Fortschritte gemacht, daß der Stahl in Stangen, Stäben u. s. w. ungleich billiger zu haben ist als früher, ja beinahe so wohlfeil als das gewöhnliche Eisen. Dies hat denn auch die Folge, daß der

größern Solidität wegen jetzt häufig da Stahl verwendet wird, wo man sich früher des Gußeisens oder des gewöhnlichen Eisens bediente.

Ausländische Fabriken gingen hier voran, und würden die schweizerischen nicht nachfolgen, so wäre ihre Industrie bald zernichtet.

Infolge dessen ist natürlich auch der Bedarf und die Einfuhr von Stahl stark im Zunehmen begriffen. Bereits im Handelsvertrag mit Frankreich wurde deshalb der Zollansatz auf Stahl aller Art auf Fr. 4. 50 herabgesetzt; allein bei der steten Zunahme des Verbrauchs von Stahl, statt Eisen, und ganz besonders zu großen Maschinenstücken, will jene Vorschrift um so weniger genügen, als manchmal Schwierigkeiten über die Unterscheidung solchen Stahls von gewöhnlichem Eisen an den Zollstätten auftreten und die Maschinenbauer sich fortwährend über das Mißverhältniß der Zollsätze zwischen Stahl und Eisen beschweren. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, den bisher in der Verzollung zwischen Stahl und Eisen festgehaltenen Unterschied fallen zu lassen und den erstern in allen Sorten den entsprechenden Eisenarten beizugesellen. Es ist dies eine durch die veränderten Verhältnisse geforderte, der Billigkeit angemessene Maßnahme, die zugleich auch für die Vollziehung eine Vereinfachung enthält und nicht bloß den Maschinenbauern, sondern allen denen zu gut kommt, welche Stahl verarbeiten, von den großen Maschinenbauern an bis zu dem Werkzeugfabrikanten, der Uhrenindustrie und den Messerschmiedern.

Finanziell hat dieser Vorschlag keine überwiegende Bedeutung, denn bei einer dermaligen Einfuhr von 15,000 Zentnern Stahl aller Art würde der jährliche Ausfall in den Zolleinnahmen höchstens Fr. 6000—7000 betragen.

Wir gehen zu einem andern Punkte über, welcher für die schweizerischen Maschinenbauer allerdings wenig günstig ist, und in folgendem Verhältniß besteht:

Der früher zwischen unverarbeitetem und verarbeitetem Eisenguß bestandene Zollunterschied (75 Ct. und 3 Fr. 50 Ct. p. Ztr.) wurde durch den französischen Handelsvertrag fallen gelassen und in einen einheitlichen Ansatz von Fr. 1 per Zentner für Eisenguß aller Art (gleichgültig, ob roh oder verarbeitet) verschmolzen.

Diese Verfügung wurde hauptsächlich durch die massenhaften Reklamationen veranlaßt, die sich gegen die Anwendung des Zollansatzes auf verarbeitetem Guß geltend gemacht hatten. Es war unmöglich, eine praktisch durchführbare Grenze zwischen verarbeitetem und unverarbeitetem Eisenguß aufzustellen, weil der Grad der Verarbeitung desselben in unendlichen Abstufungen verschieden ist. Die Zollverwaltung suchte sich daher an die absolute Bedeutung des Wortes „unverarbeitet“ zu halten und nur dasjenige Gußeisen als unverarbeitet zum niedrigeren Ansatz

zuzulassen, daß in demjenigen Zustande zur Verzollung vorgewiesen wurde, wie es in der Gießerei die Form verlassen hatte. Dieses Verfahren führte aber zu einer gewissen, oft sehr ungerecht erscheinenden Härte. Es kommen häufig Gußeisenstücke vor, die, mit ganz wenig Schmiedeeisen verbunden, oder mit eingebohrten Löchern, abgefeilten Mändern, oder mit angenieteten Stücken versehen, im Uebrigen ganz roh, als unverarbeiteter Guß erklärt werden wollten. Erhoben die Zollbeamten Anstände, so erfolgten Beschwerden, Plakereien, Untersuchungen, die sowohl für die Verwaltung, als für das Publikum höchst unangenehm und lästig waren, aber nicht vermieden werden konnten. Das Wort „verarbeitet“ führte zu den mannigfaltigsten Interpretationsversuchen, zu verschiedenartiger Anwendung bei den verschiedenen Zollstätten, und gar oft mußte das Prinzip der Milde gegen das Publikum eine weniger strenge Anwendung des starren Gesetzesausdrucks entschuldigen. Aus diesen Gründen erfolgte die Verschmelzung der beiden frühern Zollsätze in einen einzigen. Seither geht die Sache bei der Verzollung ganz gut. Die Reklamationen und Klagen haben aufgehört. Dagegen geschieht es nun allerdings, daß gußeiserne Maschinentheile, die bisher, gleich wie Maschinen, Fr. 2 per Zentner zahlten, zum Ansätze von Fr. 1 eingeführt werden können, ein Umstand, gegen den die Maschinenbauer und Gießer sich beklagen und dem einige Rechnung zu tragen ist.

Es läßt sich aber diesem Uebelstande durch eine Tarifabänderung nicht abhelfen, weil wir, durch die Verträge mit andern Staaten gebunden, die bestehenden Zollsätze nicht erhöhen können. Dagegen werden alle gußeisernen Maschinentheile, die mit, wenn auch nur kleinen Bestandtheilen aus andern Metallen verbunden sind, nicht mehr als rein gußeiserne Maschinentheile behandelt, sondern mit dem Ansätze von Fr. 2 per Zentner belegt.

Was hingegen die vorgeschlagene Rückvergütung des Einfuhrzolles auf demjenigen Eisen betrifft, das zu exportirten Maschinen verwendet worden ist, so halten wir dafür, daß in ein solches Begehren grundsätzlich nicht eingetreten werden könne. Eine derartige Maßnahme, bloß zu Gunsten der Maschinenbauer eingeführt, erschiene als eine Unbilligkeit gegenüber den andern Industriezweigen, als eine Ungleichheit, die verfassungsgemäß als unzulässig und als eine Staatsprämie für eine bestimmte Industrie bestritten werden dürfte. Eine Rückvergütung des Einfuhrzolles auf allen verarbeitet wieder ausgeführten Rohstoffen hätte aber eine so beträchtliche finanzielle Tragweite, daß unter den dormaligen Verhältnissen gar nicht daran zu denken ist. Allein auch abgesehen von diesen Gründen, paßt eine Rückvergütung des Einfuhrzolles im angeedeuteten Sinne weder zu unserm Zollsystem, noch zu unsern Verhältnissen überhaupt. Unsere Fiskalzölle sind bisher ohne wesentliche Anstände bezahlt worden, und sie sind nicht der Art, daß sie die Industrie belästigen. Es ist auch bisher keinerlei Kontrolle über die Waaren

erforderlich gewesen, wenn diese die Landesgrenze in die Schweiz einmal überschritten hätten. Das System der Rückzölle müßte aber eine solche Kontrolle herbeiführen, damit nicht im Inland gewonnene Rohstoffe unter dem Namen von Rückzöllen eigentliche Ausfuhrprämien erhielten. Eine Maßregel, wie die angeregte, würde uns daher auf einmal in die Richtung der Kontrollirung und des Schutzzollwesens bringen, und das ist sicher nicht, was der schweizerische Gewerbs- und Handelsstand wünscht. Unter unsern jetzigen Zollverhältnissen haben Handel und Industrie sich wohl befunden und frei und naturgemäß entwickelt. Warum also ein System verlassen, dessen Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung erprobt hat, besonders wenn nicht im mindesten nachgewiesen ist, daß unter den bestehenden Verhältnissen der Maschinenbau in der Schweiz unmöglich werde. Die schweizerische Maschinenfabrikation beruht im Gegentheil auf so gesunden Grundlagen, daß sie ohne eine solche Begünstigung auch in Zukunft, so gut wie bisher, sich fortwährend erweitern kann und wird; und wenn dies, was wir nicht glauben können, anders wäre, so würde auch die entsprechende Summe, welche die Bundeskasse an die Maschinenbauer zurück zu vergüten hätte, ihre Industrie nicht erhalten können.

Wir glauben, unserer Eisenzölle ungeachtet, an die Konkurrenzfähigkeit unserer Maschinenbauer gegenüber denen des Auslandes.

Wie wir oben gezeigt haben, sind in allen Staaten die Eingangszölle auf dem Eisen höher als bei uns, und da man in der Regel die Eingangszölle dortselbst als das Aequivalent derjenigen Steuern zu betrachten hat, welche von den Landeseinwohnern zu bezahlen sind, so kann geschlossen werden, daß die Maschinenbauer im Ausland ihr Eisen nicht billiger in Rechnung bringen können und überhaupt nicht im Stande sind, der Zollverhältnisse wegen wohlfeilere Arbeit zu liefern, als der schweizerische Produzent.

Wenn wir demnach das Prinzip der Rückzollvergütung überhaupt nicht anerkennen, so wird es unnötig sein, über das Maß derselben, das heißt, im vorliegenden Fall, über den Betrag der für jeden Zentner an ausgeführten Maschinen zurückersetzt werden sollte, noch ein Wort hinzuzufügen.

Wir kommen demnach zum Schluß, allerdings den Stahl dem Eisen zu assimiliren, dagegen weder in eine Ermäßigung der Eisenzölle, noch in das System der Rückvergütungen einzutreten, und beantragen demgemäß folgende Schlußnahme:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom
5. Dezember 1866,

beschließt:

1. Der Stahl in allen seinen Formen wird im Zolltarif dem Eisen assimilirt.

2. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1867 in Kraft.
Der Bundesrath ist mit deren Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Zit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Dezember 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Jakob Studer, Mezger und Wirth in Subingen, betreffend Vollzug eines Injurienurtheils.

(Vom 27. Juli 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Jakob Studer, Mezger und Wirth zu Subingen, Kts. Solothurn, betreffend Vollzug eines Injurienurtheils; nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 18. April 1865 wurde Rekurrent Jakob Studer auf seiner Reise mit der Eisenbahn von Solothurn nach Subingen auf solothurnischem Gebiete von Gottlieb Eggimann, Wirth, in Kleindietwyl, Kts. Bern, und auf seiner Weiterreise von Subingen nach Infswyl, ebenfalls auf dem Territorium des Kantons Solothurn, von Jakob Nyser, Fuhrmann von Huttwyl, in Gegenwart eines zahlreichen Publikums, injurirt, d. h. der Tödtung eines Mannes, (Polizeidirektor Perret von Chaux-de-Fonds) verdächtig gemacht, welcher vor einigen Jahren auf dem Bahnhose zu Subingen todt gefunden worden, jedoch nach einem einstimmigen Gutachten des Sanitätskollegiums des

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend Herabsetzung der schweizerischen Einfuhrzölle auf Eisen. (Vom 5. Dezember 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1866
Date	
Data	
Seite	337-347
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.